

Aufbewahrungsforderungen gem. RÖV: Erfüllung durch denjenigen, der umgeht oder Strahlen anwendet

Themenbereich	Betrifft	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungszeit in Jahren	Fundstelle in RÖV
Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen	Funktions-/ Güteermkmale von Röntgeneinrichtungen	Aufzeichnungen über Abnahmeprüfungen und über regelmäßige Konstanzprüfungen zur Sicherung der Bildqualität bei möglichst niedriger Patientenexposition	Betriebsdauer bzw. 2	§ 16 (4)
Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen	Funktions-/ Güteermkmale von Röntgeneinrichtungen	Aufzeichnungen über Abnahmeprüfungen und über regelmäßige Konstanzprüfungen zur Sicherung der spezifizierten Dosisleistung inner- und außerhalb des Nutzstrahlenbündels	Betriebsdauer bzw. 2	§ 17 (3)
Aufzeichnungen über Einweisung in die sachgerechte Handhabung	Sicherheitsgerichteten Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern	Schriftlicher Nachweis zur Einweisung anhand einer Gebrauchsanweisung	Betriebsdauer	§ 18 (1) S. 3
Aufzeichnungen über Behandlung von Menschen mit Röntgenstrahlen	Patientenexposition bei Röntgenbehandlung	Zeitpunkt, Art der Anwendung, behandelte Körperregion, Angaben zur Ermittlung der Körperdosen, rechtfertigende Indikation, medizinische Befunde, Bestrahlungsplan/-protokoll	30	§ 28 (3) S. 1
Aufzeichnungen über Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlen	Patientenexposition bei Röntgenuntersuchung	Zeitpunkt, Art der Anwendung, untersuchte Körperregion, Angaben zur Ermittlung der Körperdosen, rechtfertigende Indikation	10 bis 28. Lebensj., wenn jünger als 18 Jahre	§ 28 (3) S. 2 § 28 (3) S. 3
Aufzeichnungen über die Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen in der medizinischen Forschung	Probandenexposition	Probandenaufklärung und -einwilligung, Zeitpunkt, Körperdosis, Überwachungsmaßnahmen, medizinische Befunde	30	§ 28c (5)
Bestimmung der Ortsdosis oder Ortsdosisleistung , soweit aus Gründen des Strahlenschutzes erforderlich	Kontroll- bzw. Überwachungsbereich einer Röntgeneinrichtung oder eines Störstrahlers	Zeitpunkt und Ergebnis der Messungen zur Ortsdosis bzw. Ortsdosisleistung	30	§ 34 (2)

Aufbewahrungsforderungen gem. RÖV: Erfüllung durch denjenigen, der umgeht oder Strahlen anwendet

Themenbereich	Betrifft	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungszeit in Jahren	Fundstelle in RÖV
Aufzeichnung der Körperdosen	Personen, die sich im Kontrollbereich aufhalten	Aufzeichnungen über die Körperdosis durch Messung der Personendosis	Mind. 30 bzw. bis Vollendung des 75. Lebensjahrs der Person, Löschung spätestens 100 Jahre nach der Geburt der Person	§ 35 (9)
Feststellung der Personendosis und Aufzeichnung	Nach Landesrecht zuständige Messstellen	Aufzeichnung der Ergebnisse der Personendosis (und monatliche Übermittlung an das Strahlenschutzregister)	30	§ 35 (7)
Aufzeichnungsführung im Strahlenschutzregister	Strahlenschutzregister	Personenbezogene Daten zur Dosis, zu Beschäftigungsmerkmalen und zu Strahlenpässen	bis 95 Jahre nach der Geburt der Person	§ 35a (6)
Unterweisung zu schutzgerichteten Verhaltensweisen	Personen im Kontrollbereich und Personen, die außerhalb des Kontrollbereichs genehmigungs- oder anzeigepflichtig Röntgenstrahlen anwenden	Umfang und Zeitpunkt der Belehrung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person	5	§ 36 (4) i. Vbdg. mit § 36 (1)
Unterweisung zu schutzgerichteten Verhaltensweisen	andere Personen mit Zutritt zum Kontrollbereich	Umfang und Zeitpunkt der Belehrung, Nachweis durch Unterschrift der unterwiesenen Person	1	§ 36 (4) i. Vbdg. mit § 36 (2)
Ärztliche Bescheinigung	Ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung der beruflich strahlenexponierten Person	Untersuchungsergebnis des ermächtigten Arztes zur Aufbewahrung beim Strahlenschutzverantwortlichen	während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses	§38 (3)

Aufbewahrungsforderungen gem. RÖV: Erfüllung durch denjenigen, der umgeht oder Strahlen anwendet

Themenbereich	Betrifft	Art und Umfang der Dokumentation	Aufbewahrungszeit in Jahren	Fundstelle in RÖV
Führung und Aufbewahrung der Ge-sundheitsakte durch den ermächtigten Arzt	Ärztliche Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung der beruflich strahlenexponierten Person und Maßnahmen bei erhöhter Strahlenexposition nach § 41 (2)	Gesundheitsakte der strahlenexponierten Person durch den des ermächtigten Arzt nach § 41 (2)	Mind. 30 bzw. bis Vollendung des 75. Lebensjahrs der Person, Löschung spätestens 100 Jahre nach der Geburt der Person	§ 41 (3)
Elektronische Form	Dokumentation in elektronischer Form mit Zustimmung der Behörde	Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten nach StrlSchV	./.	§ 43